

# RECHTSAKTE DER UNION UND IHR VERHÄLTNISS ZUM NATIONALEN RECHT

3. Veranstaltung im Europarecht vom  
23.01.2024

Ass. jur. Antonius Leonhardt

Wintersemester 2023/2024

# Überblick über die Veranstaltung am 23.01.2024

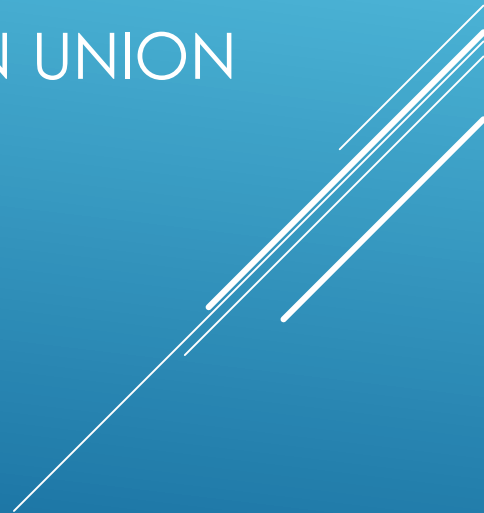
**Teil 1: Rechtsakte der Europäischen Union**

**Teil 2: Das Rechtsschutzsystem der Europäischen Union**

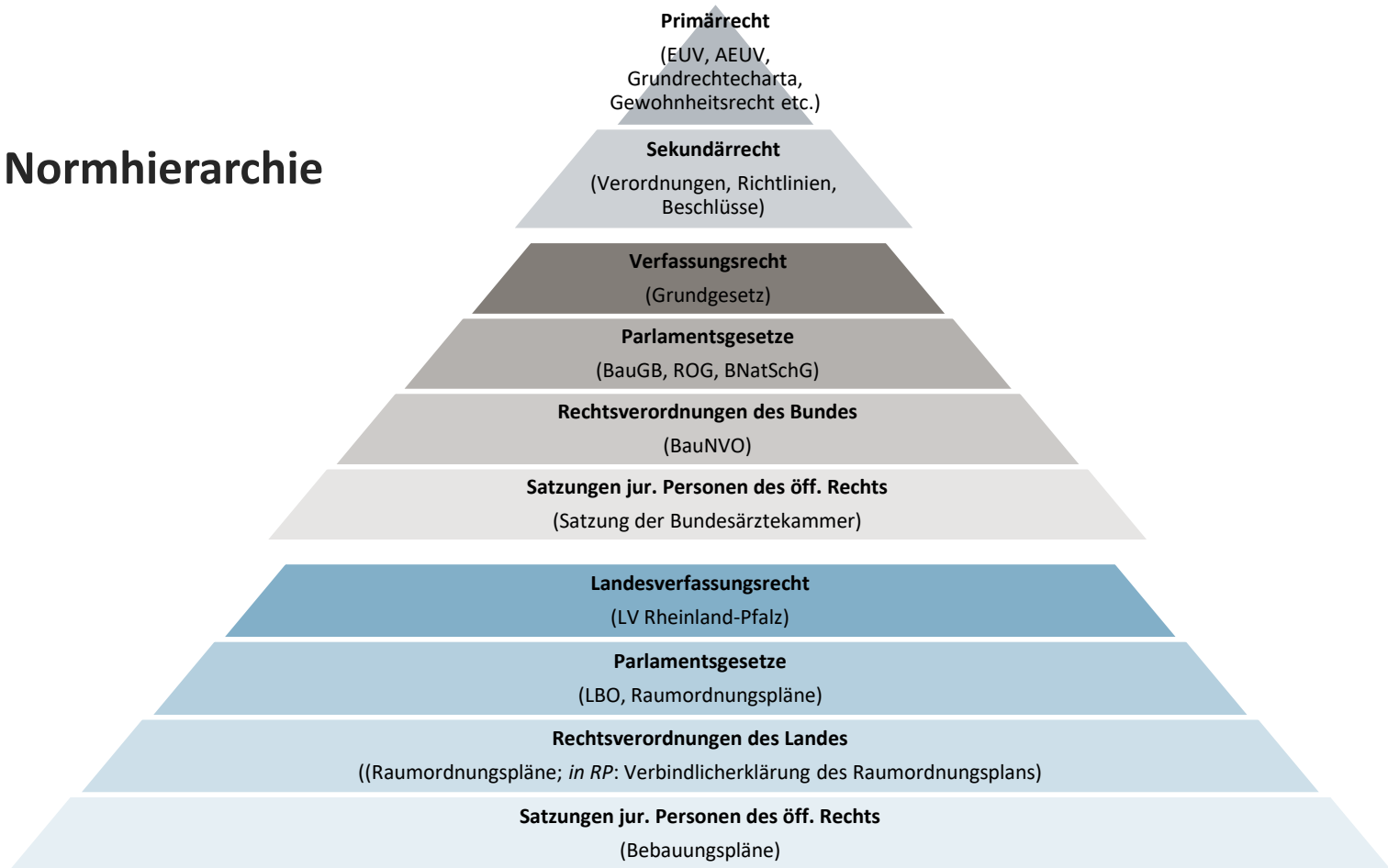
**Teil 3: Das Verhältnis von europäischem und nationalem Rechtsschutzsystem**

**Teil 4: EU-Beitritt, EU-Austritt und EU-Ausschluss**

# TEIL 1: RECHTSAKTE DER EUROPÄISCHEN UNION



# Normhierarchie



## Art. 288 AEUV

*„Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.*

*Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.*

*Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.*

*Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.*

*Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.“*

## Art. 288 AEUV

- Verordnungen (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Richtlinien (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
- Beschlüsse (Art. 288 Abs. 4 AEUV)
- Empfehlungen (Art. 288 Abs. 5 AEUV)
- Stellungnahmen (Art. 288 Abs. 5 AEUV)

## Die Verordnung, Art. 288 Abs. 2 AEUV

*„Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“*

- Abstrakt-generelle (für eine unbestimmte Zahl von Personen) Geltung
- Vollumfängliche Verbindlichkeit in den Mitgliedstaaten
- Teil der national geltenden Rechtsordnung (Unionsrecht)
- Kein Umsetzungsakt der Mitgliedstaaten notwendig
  - Ausnahme: „hinkende Verordnung“ wenn der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten Aufgaben zur Ausgestaltung der Verordnung überträgt oder überlässt, ohne die diese unvollständig wäre
- Keine inhaltliche Ergänzung oder Änderung zulässig
- Vergleichbar den nationalen Gesetzen

## Die Richtlinie, Art. 288 Abs. 3 AEUV

*„Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“*

- Instrument indirekter bzw. kooperativ-zweistufiger Rechtsetzung
- Verbindlichkeit für den Mitgliedstaat hinsichtlich des Zieles bzw. Ergebnisses
- Umsetzungsakt in nationales Recht erforderlich
  - Umsetzungsfrist in Richtlinie enthalten
- Richtlinie als bevorzugtes Mittel der Rechtsangleichung
- Grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung
- *Ausnahme:* Unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien unter besonderen Umständen (vgl. Stunde vom 12.01.2020)



## Der Beschluss, Art. 288 Abs. 4 AEUV

*„Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.“*

- Konkret-individuelle (individualisierbarer Adressatenkreis) Regelung
- Verbindlicher Akt, d.h. einer, der eine Rechtswirkung hervorruft
- Unmittelbare Anwendbarkeit bzw. Bindung für den Adressaten
  - Mitgliedstaat
  - Juristische oder natürliche Person
- An Privaten gerichteter Beschluss ist mit dem nationalen Verwaltungsakt vergleichbar

# Empfehlungen und Stellungnahmen, Art. 288 Abs. 5 AEUV

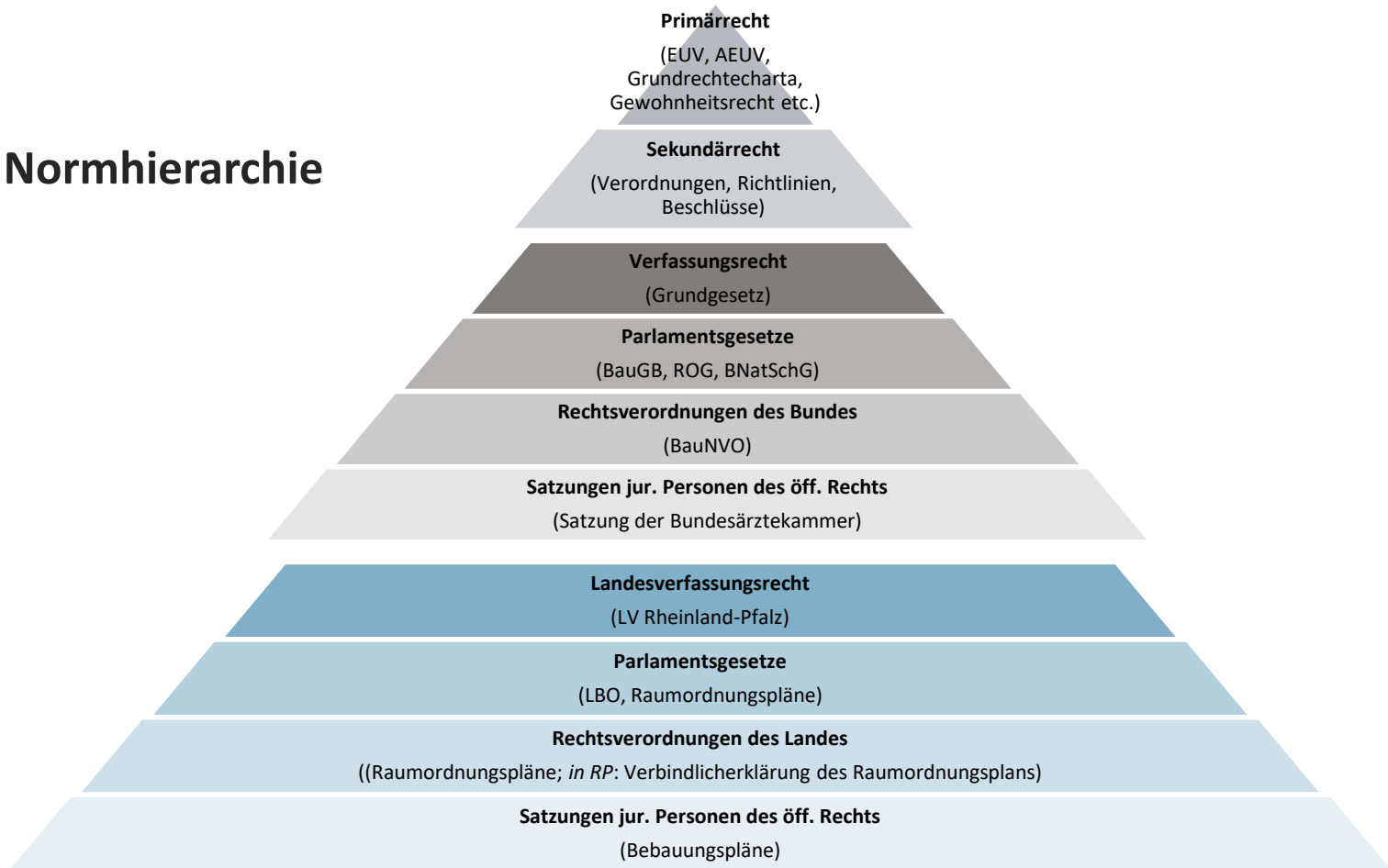
## 1. Empfehlung

- Unverbindlich
- Unionsorgane können damit Adressaten bestimmtes Verhalten nahelegen

## 2. Stellungnahme

- Unverbindlich
- Unionsorgane können damit Auffassung zu bestimmter Initiative äußern (vgl. Mitentscheidungsverfahren)

# Normhierarchie



## TEIL 2: DAS RECHTSSCHUTZSYSTEM DER EU



# Die Verfahrensarten im Überblick

1. Das Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV
2. Das Vertragsverletzungsverfahren, Art. 258 ff AEUV
3. Die Nichtigkeitsklage, Art. 263 f. AEUV
4. Die Untätigkeitsklage, Art. 265 f. AEUV
5. Die Amtshaftungsklage, Art. 268 i.V.m. Art. 340 Abs. 2 und 3 AEUV
6. Die Dienst- und Disziplinarstreitsachen zwischen der Union und ihren Bediensteten, Art. 270 AEUV
7. Das Schiedsgerichtliche Verfahren, Art. 273 AEUV
8. Das inzidente Normenkontrollverfahren wegen Verordnungen Art. 277 AEUV
9. Die Einstweilige Anordnung, Art. 279 AEUV
10. Die Aussetzung der Zwangsvollstreckung, Art. 299 Abs. 4 AEUV
11. Gutachten, Vorschläge und Stellungnahmen, Art. 218 AEUV

# Das Vorabentscheidungsverfahren

## I. Zulässigkeit der Vorlage

1. Sachliche Zuständigkeit: EuGH
2. Vorlageberechtigung: Nationales Gericht eines Mitgliedstaates
3. Zulässige Vorlagefrage gem. Art. 267 Abs. 1a-b AEUV
  - a. Art. 267 Abs. 1a AEUV: Auslegung
  - b. Art. 267 Abs. 1b AEUV: Gültigkeit
4. Entscheidungserheblichkeit für den nationalen Rechtsstreit, Art. 267 Abs. 2 AEUV
5. Vorlagepflicht gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV
6. Konsequenzen der Verletzung der Vorlagepflicht
7. Vorlagerecht
8. Frist für die Einreichung der Vorlagefrage: keine

## II. Vorlageentscheidung

1. Auslegungsfrage: Vergabe von Auslegungskriterien durch den EuGH
2. Gültigkeitsfrage: Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung des EuGH

## III. Wirkung der Vorabentscheidung

1. Auslegungsfrage: Wirkung der Auslegungskriterien für alle Gerichte
2. Gültigkeitserklärung des EuGH: Wirkung nur für vorlegendes Gericht

# Das Vertragsverletzungsverfahren

## I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit: EuGH, Art. 258 Abs. 2 AEUV
2. Beteiligtenfähigkeit, Art. 258, 259 Abs. 1 AEUV
3. Klagegegenstand: vermutete Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats (häufig bzgl. Richtlinien)
4. Vorverfahren gem. Art. 258 AEUV auf Antrag der Kommission
5. Vorverfahren gem. Art. 259 AEUV auf Antrag eines Mitgliedstaats
6. Klageerhebung: Ermessensentscheidung der Kommission
7. Klagefrist: keine
8. Rechtsschutzinteresse der Kommission/des klagenden Mitgliedstaates: wird unterstellt

## II. Begründetheit

- Entscheidung des EuGH gem. Art. 260 AEUV: Feststellung einer Vertragsverletzung

## III. Wirkung der Entscheidung bei Untätigkeit des verurteilten Mitgliedstaates

1. Fristsetzung zur Äußerung für den verurteilten Staat
2. Abgabe einer begründeten Stellungnahme der Kommission bei Untätigkeit des verurteilten Staates mit Fristsetzung zum Tätigwerden
3. Erneute Anrufung des EuGH

## IV. Verurteilung zur Pauschalbetrags- oder/ und Zwangsgeldzahlung gem. Art. 260 Abs. 3 Unterabs. 2 AEUV

1. Verurteilung zur Pauschalbetragszahlung
2. Verurteilung zur Zwangsgeldzahlung
3. Berechnungskriterien (unverbindlich: Schwere, Dauer, Abschreckungswirkung)

# Die Nichtigkeitsklage

## I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit: (Sonderzuweisungen) EuGH nur noch für Nichtigkeitsklage nat. oder jur. Personen wegen Handlungen von Gemeinschaftsorganen
2. Beteiligtenfähigkeit, Art. 263 Abs. 1 und 4 AEUV (unterscheide aktive und passive Beteiligtenfähigkeit)
3. Klagegegenstand: Jedes Handeln
4. Klagebefugnis, Art. 263 Abs. 2 – 4 AEUV
5. Klagegründe, Art. 263 AEUV
  - Unzuständigkeit,
  - Verletzung wesentlicher Formvorschriften,
  - Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm,
  - Ermessensmissbrauch
6. Klagefrist: 2 Monate, Art. 263 Abs. 6

## II. Begründetheit

- Nichtigerklärung der streitgegenständlichen Handlung

## III. Wirkung der Entscheidung : ex tunc und erga omnes



# Die Untätigkeitsklage

## I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit: (Sonderzuweisungen) EuGH; das Gericht bei Klagen nat. oder jur. Personen
2. Beteiligtenfähigkeit, Art. 265 Abs. 1 und 3 AEUV (unterscheide aktive und passive Beteiligtenfähigkeit)
3. Vorverfahren gem. Art. 265 AEUV: Aufforderung an das untätige Organ
4. Klagegegenstand: vertragswidriges Unterlassen einer Beschlussfassung oder einer Entscheidung an eine nat. oder jur. Person
5. Klagebefugnis: Klagen gem. Abs. 1: nicht nachzuweisen; Klagen gem. Abs. 3: Nachweis der potentiellen Adressateneigenschaft
6. Klagefrist: 2 Monate, Art. 265 Abs. 2

## II. Begründetheit

- Entscheidung, ob ein vertragswidriges Unterlassen vorliegt, ggf. Verurteilung zum Ergreifen der notwendigen Maßnahme

# Die Amtshaftungsklage

## I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit
  - a. Zuständigkeit der nationalen oder der Unionsgerichtsbarkeit
    - Rechtswidriger Vollzug einer rechtmäßigen Unionsrechtsnorm
    - Rechtswidriger Vollzug einer rechtswidrigen Unionsrechtsnorm
  - b. Sachliche Zuständigkeit: Gerichts gem. Art. 256 Abs. 1 AEUV
2. Beteiligtenfähigkeit
  - a. Aktive Beteiligtenfähigkeit: alle materiellrechtlichen Anspruchsberechtigten
  - b. Passive Beteiligtenfähigkeit: Union, vertreten durch ihre Organe
3. Vorverfahren gem. Art. 265 AEUV: Aufforderung an das untätige Organ
4. Klagegegenstand: Schadenszufügung im Amt
5. Klagefrist: 5 Jahre, Art. 46 Satzung des EuGH
6. Rechtsschutzinteresse

## II. Begründetheit

1. Materielle Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs
  - a. Rechtswidriges Verhalten
  - b. Entstandener Schaden des Klägers
  - c. Kausale Zurechenbarkeit des Schadens
2. Entscheidung des EuGH: Feststellung der Amtshaftung und ggf. Verurteilung zur Zahlung

# TEIL 3: DAS VERHÄLTNISS VON EUROPÄISCHEM UND NATIONALEM RECHTSSCHUTZSYSTEM



# Überblick

1. Das Urteil Costa/ENEL des EuGH
2. Die Solange-I Rechtsprechung des BVerfG
3. Die Solange-II Rechtsprechung des BVerfG
4. Identitätskontrolle
5. Ultra-vires-Kontrolle

## Die Rechtsprechung des EuGH: Costa/ENEL

- **Absoluter Vorrang des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten (auch dem Verfassungsrecht)**
  - Wiederholte Bestätigung durch weitere Rechtsprechung des EuGH im Nachgang zu Costa/ENEL
  
- **Argumentation des EuGH:**
  1. Mitgliedstaaten haben bewusst auf ihre Souveränitätsrechte verzichtet, durch Übertragung derselben auf die EU (EWG)
    - Keine Aushöhlung der Übertragung, durch einseitige Schaffung mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften
  
  2. Gefährdung der Vertragsziele, wenn nationalstaatliches Recht Vorrang vor dem Gemeinschaftsrecht erlangt (Effet Utile)

## Der Solange-I Beschluss des BVerfG

- Datum: 29.05.1974
- Verfahren: Normenkontrollverfahren
- Sachverhalt: Anwendung einer EWG-Verordnung die möglicherweise nationalen Grundrechten entgegensteht

### **Fragestellungen:**

- Überprüfung eines europäischen Rechtsaktes durch ein nationales Gericht?
- Rechtsfolge der Entscheidung? (Unanwendbarkeit und Nichtigerklärung)
- Volle oder partielle Überprüfung des europäischen Rechts durch das BVerfG?

## Solange-I: Überprüfung eines Unionsrechtsaktes durch ein nationales Gericht?

- BVerfG ist nicht an der Überprüfung der europäischen Verordnung gehindert
- Die Verordnung ist von nationalen Behörden und Gerichten anzuwenden und diese sind an Grundrechte gebunden (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG)
  - BVerfG ist zur Wahrung der Verfassung berufen
  - Daher muss das BVerfG überprüfen dürfen, ob eine europarechtliche Norm im nationalen Kontext anwendbar ist

## Solange-I: Nichtigkeit oder Unanwendbarkeit

- **Grundsatz** im nationalen Recht: **Verfassungswidrige Normen werden durch das BVerfG für nichtig erklärt**
- **Hier: Lediglich Feststellung der Unanwendbarkeit durch das BVerfG**
- Lediglich die nationalstaatliche Verfassung (GG) steht der Anwendung des europäischen Rechts entgegen
- Es kann daher vom BVerfG keine verallgemeinerbare Aussage für die Anwendung dieses europäischen Rechts in den anderen Mitgliedstaaten getroffen werden
  1. Mitgliedstaatliche Verfassungen sind unterschiedlich
  2. BVerfG ist nur für die Wahrung der Verfassung der BRD (GG) zuständig



# Solange-I: Volle oder partielle Überprüfung des europäischen Rechts durch das BVerfG?

Art. 24 Abs. 1 GG: „Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.“

## Für volle Überprüfbarkeit spricht:

- Art. 24 Abs. 1 GG kann nicht zu einer uneingeschränkten Übertragung von Hoheitsrechten ermächtigen
- Grundstruktur der Verfassung (Identität) könnte ohne Verfassungsänderung wegen der Übertragung von Hoheitsrechten durch europäische Rechtsakte geändert werden
- Insbesondere der Kernbereich der Grundrechte kann nicht vorbehaltlos durch auf Art. 24 Abs. 1 GG gestützte Übertragungen von Hoheitsrechten abgeändert werden

## Für partielle Überprüfbarkeit spricht:

- Fortschritt der europäischen Integration ist entscheidend zu beachten

## Ergebnis:

- Erforderlich ist ein Grundrechtsstandard auf europäischer Ebene der dem nationalen Grundrechtsschutz vergleichbar ist
- **Solange** das Gemeinschaftsrecht über keinen Grundrechtsschutz verfügt, der dem nationalen Grundrechten vergleichbar ist, behält sich das BVerfG die (volle) Kontrolle des Gemeinschaftsrechts am Maßstab der nationalen Grundrechte vor

## Zusammenfassung der Solange-I Entscheidung des BVerfG

- BVerfG hält die Entscheidung des EuGH über den uneingeschränkten Vorrang des Europarechts für zu weitgehend
- Es erkennt auch das Gemeinschaftsrecht als selbstständige Rechtsordnung an
- Es erkennt den prinzipiellen Vorrang des Europarechts vor dem mitgliedstaatlichen Recht an
- Es erkennt den EuGH und seine Kompetenz zur Entscheidung über die Auslegung und Anwendbarkeit des Europarechts an
- BVerfG stellt fest, dass die EWG (EU) aus den Verträgen heraus verpflichtet sei, die Verfassungen der Mitgliedstaaten zu beachten
- Es stellt fest, dass der EuGH vor einer Entscheidung des BVerfG im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen sei, um divergierende Auslegungen zu vermeiden
- ABER: BVerfG behält sich Kontrolle des Gemeinschaftsrechts am nationalen Grundrechtskatalogs vor, **solange das Gemeinschaftsrecht über keinen Grundrechtskatalog verfügt**, der von einem Parlament verabschiedet wurde und mit den nationalen Grundrechten adäquat vergleichbar ist

# Der Solange-II Beschluss des BVerfG

- Datum: 22.10.1986
- Verfahren: Verfassungsbeschwerde

## Fragestellungen:

- Überprüfung eines europäischen Rechtsaktes durch ein nationales Gericht?
- Welche Bezugnahme erfolgt auf die Solange-I Entscheidung, wie stehen diese Entscheidungen zueinander?
- Hat das BVerfG noch eine Funktion und wenn ja, welche?

## Solange-II: Überprüfung eines Unionsrechtsaktes durch ein nationales Gericht?

- BVerfG sieht sich an einer Überprüfung gehindert (Gegenläufig zur Solange-I Entscheidung)
- Durch die EWG und den EuGH wird ein wirksamer Grundrechtsschutz gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleistet
- BVerfG wird das Verhalten deutscher Gerichte und Behörden nicht mehr an den Grundrechten des Grundgesetzes überprüfen, **solange** dies der Fall ist
- BVerfG erklärt: Verfassungsbeschwerde und Normenkontrollverfahren dahingehend sind unzulässig

## Solange-II: Bezugnahme auf Solange-I

- Bestätigung, dass Art. 24 Abs. 1 GG nicht grenzenlos reiche um Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen
- Der Gesetzgeber dürfe nicht vorbehaltlos die essenziellen Rechtsprinzipien des Grundgesetzes relativieren
  - Verkürzung auf die Rechtsprinzipien, die dem Grundrechtsteil des Grundgesetzes zugrunde liegen (Lockerung)
- Feststellung, dass der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene nach Konzeption, Inhalt und Wirkungsweise dem Grundrechtsstandard des Grundgesetzes im Wesentlichen entspricht
  - Rechtshistorische Analyse der Rechtsprechung des EuGH als Begründung
  - Parlament, Rat und Kommission hatten sich am 05.05.1977 in einer Erklärung zur Gewährung von Grundrechten auf Grundlage des Verfassungsrechts der Mitgliedstaaten bekannt
  - Europäischer Rat hatte am 07./08.04.1978 eine Erklärung zur Demokratie verabschiedet
  - Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, wenn eine Vorlage an den EuGH nicht erfolgt und damit die Verpflichtung aus Art. 267 AEUV (ehemals Art. 177 EWG) verstoßen wird

## Solange-II: Wann kann der BVerfG noch entscheiden?

Verfassungsbeschwerde kann nur noch zulässig sein, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass der EuGH bei seiner Auslegung die geltend gemachten Grundrechte

- **schlechthin nicht anerkennt oder**
- **zu schützen bereit oder**
- **in der Lage ist**

und

- damit das vom GG geforderte Ausmaß an Grundrechtsschutz auf Ebene des Gemeinschaftsrechts **generell und offenkundig unterschritten** ist
- Dem BVerfG kommt demnach nur noch eine Auffangfunktion zu

## Identitätskontrolle

- BVerfG überprüft, ob durch Maßnahmen der europäischen Organe, Einrichtungen oder sonstiger Stellen der von der Identitätsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) geschützte Kernbereich des Grundgesetzes verletzt wurde
- Art. 23 Abs. 1 GG ermächtigt zwar den Gesetzgeber zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union, aber nicht unbegrenzt (s.o., sowie Ewigkeitsgarantie)
- Kernbereich der Verfassung: i.b. Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG

# Ultra-vires-Kontrolle

- Besondere Form der Identitätskontrolle
- Schutz der nationalstaatlichen Souveränität, in Form des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG)
- BVerfG prüft, ob sich eine Maßnahme europäischer Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen innerhalb der vom nationalen Gesetzgeber an die EU übertragenen Kompetenzen hält
- Die Europäische Union ist nur nach Maßgabe der begrenzten Einzelermächtigung handlungsbefugt (Art. 5 EUV)
- Ultra-vires-Kontrolle als Korrektiv/ Schutz vor einer eigenmächtigen Kompetenzübernahme durch die Europäische Union
- Das BVerfG nimmt einen Ultra-vires Akt nur dann an, wenn ein hinreichend qualifizierter Kompetenzverstoß vorliegt
  - Die erhöhten Anforderungen für die Annahme einer Verletzung ergeben sich aus der Möglichkeit einen rechtlichen Sachverhalt unterschiedlich zu beurteilen
  - Kommen EuGH und BVerfG in ihrer Bewertung zu unterschiedlichen Entscheidungen, unterwirft sich das BVerfG der Einschätzung des EuGH
  - Es tut dies, um die europäische Integration auch auf der Ebene der Rechtsprechung voranzutreiben



# TEIL 4: EU-BEITRITT, EU-AUSTRITT UND EU-AUSSCHLUSS



# EU-Beitritt

## 1. Ziele:

- Fördert Frieden und Stabilität in Regionen nah der EU-Außengrenzen
- trägt durch Integration und länderübergreifende Zusammenarbeit zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen bei
- steigert den Wohlstand und die Chancen für europäische Unternehmen und Bürger\*innen
- lenkt, unterstützt und beobachtet Reformen in beitrittswilligen Ländern im Einklang mit den Werten, Rechtsvorschriften und Normen der EU

## 2. Kandidaten:

- Albanien
- Republik Nordmazedonien
- Montenegro
- Serbien
- Türkei

## 3. Rechtsgrundlage: Art. 49 EUV, Art. 2 EUV

# Voraussetzungen für den EU-Beitritt

## **Für die Förderfähigkeit muss das Bewerberland:**

- Ein europäischer Staat sein und
- die in Art. 2 EUV dargelegten Werte achten und sich ihnen verpflichten

## **Das Bewerberland muss außerdem die Beitrittskriterien der EU erfüllen** (sog. Kopenhagener Kriterien von 1993):

- Institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderjährigen
- Eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der EU standzuhalten
- Die Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtung zu übernehmen und wirksam zu erfüllen, einschließlich der Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion

## *Der Europäische Rat ergänzte 1995 :*

- Die Kandidatenländer müssen in der Lage sein, EU-Recht anzuwenden und zu gewährleisten, dass das in nationale Rechtsvorschriften umgesetzte EU-Recht wirksam durch angemessene Verwaltungs- und Justizstrukturen umgesetzt wird

- **EU behält sich das Recht vor, zu entscheiden, wann ein Kandidatenland die Beitrittskriterien erfüllt**

# EU-Beitritts-Verfahren, Art. 49 EUV, Art. 2 EUV

## 1. Anwendung

- Europäisches Land, dass die in Art. 2 EUV enthaltenen Kriterien erfüllt, stellt einen förmlichen Antrag an den Rat der EU. (Art. 49 Abs. 1 S. 3 HS. 1, S. 1 EUV)
- Der Rat der EU informiert das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und die nationalen Parlamente über den Antrag. (Art. 49 Abs. 1 S. 2 EUV)

## 2. Stellungnahme der Europäischen Kommission

- Nach Absprache mit dem Rat der EU gibt die Europäische Kommission eine Stellungnahme über den Antrag auf EU-Mitgliedschaft des betroffenen Landes ab

## 3. Kandidatenstatus

- Der Status des Kandidaten wird einem Land durch den Rat der EU zuerkannt, nachdem die Kommission eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat und unterliegt der Zustimmung des Europäischen Rates

## 4. Verhandlungen

- Nach einstimmigem Beschluss des Rates werden die Beitrittsverhandlungen eröffnet
- Verhandlungen werden in Regierungskonferenzen zwischen den Regierungen der MS und der Regierung des Beitrittsstaates geführt
  - Der Besitzstand (Gesamtheit des EU-Rechts) wird dabei in Politikbereiche (Kapitel) unterteilt, damit eine effektive Verhandlungsführung gewährleistet ist
  - Der Rat kann Kriterien festlegen, wann diese Kapitel zu öffnen und zu schließen sind, wenn der Kandidat nachweisen kann, dass er alle relevanten Kriterien erfüllt, bzw. bis zum Beitritt erfüllen kann, dann wird das Kapitel vorläufig geschlossen
  - Die Kommission überwacht die Umsetzung des Besitzstandes durch den Kandidaten während der Vorbereitungsphase und gewährt Hilfestellungen bei zur Verfügung gestellten Finanzierungsinstrumenten
- Üblicherweise in der letzten Phase der Verhandlungen können Übergangsmaßnahmen vereinbart werden, die eine schrittweise Einführungen von Regelungen vorsehen, um das Recht des Kandidaten an das EU-Recht anzupassen
- Die Kommission während des gesamten Prozesses den Rat und das Parlament zu informieren

## 5. Beitritt

- Wenn die Verhandlungen beendet und alle Kapitel als Paket abgeschlossen sind, wird ein Beitrittsvertrag vorbereitet und durch die Arbeitskonferenz der EU-Mitgliedstaaten vollendet
- Der Rat muss den Beitritt einstimmig genehmigen
- Anschließend müssen alle EU-Mitgliedstaaten und das Beitrittsland den Vertrag unterzeichnen
- In Kraft tritt der Vertrag, wenn jeder Mitgliedstaat und das Beitrittsland den Vertrag nach dem nationalen Verfassungsrecht ratifizieren

# Austritt aus der Europäischen Union, Art. 50 EUV

- Eingeführt wurde die Möglichkeit mit dem Vertrag von Lissabon
- Klärung einer lange währenden Streitfrage nach der Möglichkeit eines Austrittes

## **Voraussetzungen (Art. 50 Abs. 1 EUV):**

- Jeder Mitgliedstaat kann in Einklang mit seinen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Union auszutreten
  - Einseitige Erklärung
  - Keine weiteren Voraussetzungen, neben der Vereinbarkeit mit dem nationalen Verfassungsrecht
    - Bspw.: Keinen Nennung von Gründen erforderlich
- Exkurs: Theoretisch könnte auch die BRD aus der Union austreten
  - Ein grundloser Austritt wäre allerdings als Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 GG zu sehen und damit verfassungswidrig
  - Ein Austritt mit dem Ziel die europäische Integration zu vertiefen (bsw. Im Falle eines Stillstands/ einer Rückentwicklung der EU) könnte mit der Europastaatszielbestimmung vereinbar sein

# Austritt aus der Europäischen Union, Art. 50 EUV

## Verfahren:

- Mitteilung des Beschlusses nach Art. 50 Abs. 1 EUV an den Europäischen Rat, vgl. Art. 50 Abs. 2 EUV
- Europäischer Rat handelt mit dem Mitgliedstaat ein Austrittsabkommen aus, Art. 50 Abs. 2 EUV
  - Leitlinien für die Verhandlungen werden für jeden Einzelfall vom Europäischen Rat beschlossen
  - Ausschluss der Vertreter des austretenden Staates von Beratungen und Beschlussfassungen auf der Seite des Europäischen Rates
  - Qualifizierte Mehrheit für das Abkommen im Europäischen Rat unter Zustimmung des Parlaments erforderlich
- Kommt kein Austrittsabkommen zustande, wird der Austritt zwei Jahr nach der Mitteilung des Mitgliedstaates an den Europäischen Rat wirksam, außer der Europäische Rat und der betroffene Mitgliedstaat vereinbaren eine Verlängerung der Zweijahresfrist (Art. 50 Abs. 3 EUV)
  - Sinn und Zweck: Der austrittswillige Mitgliedstaat kann nicht zum Verbleib in der Union gezwungen werden (er ist nicht auf den Konsens mit der Union angewiesen)
  - Abkommen nach Abs. 2 ist keine konstitutive Voraussetzung für den Austritt eines Mitgliedstaates
- Nach dem Austritt wird der Staat wie jeder europäische Drittstaat behandelt
  - Eintritt muss erneut nach den Voraussetzungen des Art. 49 EUV beantragt werden (Art. 50 Abs. 5 EUV)
    - Hervorhebung der Finalität des Austrittes, Abweichungen nur nach Vereinbarungen gem. Art. 50 Abs. 2 EUV möglich

## Ausschluss eines Mitgliedstaates

- Nicht abschließend geklärt, ob die Union rechtlich dazu in der Lage ist, den Ausschluss eines Mitgliedstaat aus ihrem Staatenverbund erzwingen kann (Bspw. wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen)
  - Ein Rückgriff auf allgemeines Völkerrecht ist wohl wegen der spezielleren Regeln im Unionsrecht unmöglich (abschließendes Instrumentarium für Rechtsverstöße)
    - Als *remedium ultimum* soll ein Rückgriff auf allgemeines Völkerrecht dann möglich sein, wenn sich die im Vertrag vorgesehenen Verfahren als dauerhaft unzulänglich erweisen sollten und unerträgliche Zustände eintreten
- Nahelegen des Austritts unter hohen Voraussetzungen wohl möglich

**VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!**

The image features a solid blue background with a gradient from light blue at the top to a darker blue at the bottom. In the center, the text "VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!" is written in a bold, white, sans-serif font. In the bottom right corner, there are several white, parallel diagonal lines of varying lengths, creating a sense of motion or a modern design element.



# KONTAKT:

Ass. jur. Antonius Leonhardt

E-Mail: [antonius.leonhardt@gmx.de](mailto:antonius.leonhardt@gmx.de)